

99015005001000

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/78427/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99015005001000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Kündigung schwerbehinderter und gleichgestellter Menschen; Beantragung der Zustimmung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	22.01.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/BJNR323410016.html#BJNR323410016BJNG003400000 https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/BJNR323410016.html#BJNR323410016BJNG003400000 http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_210.html http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_210.html http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_179.html http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_179.html
Teaser	Wenn Sie einen schwerbehinderten Menschen oder eine gleichgestellte behinderte Person kündigen möchten, müssen Sie vorher die Zustimmung des Inklusionsamtes einholen.
Volltext	Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen besitzen im Arbeitsleben einen besonderen Kündigungsschutz. Bei schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen bedarf die ordentliche, wie die außerordentliche (fristlose) Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes. In Bayern erteilt das Inklusionsamt im Zentrum Bayern Familie Soziales (ZBFS) diese Zustimmung, da es in Bayern die Aufgaben des Integrationsamtes wahrnimmt. Der besondere Kündigungsschutz gilt nicht in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung und für bestimmte in § 173 Sozialgesetzbuch IX genannte Beschäftigungsverhältnisse. Eine Kündigung, die der vorherigen Zustimmung des Inklusionsamtes bedarf und ohne diese ausgesprochen worden ist, ist rechtsunwirksam (nichtig).

Modul	Sachverhalt
	Der besondere Kündigungsschutz gilt auch für schwerbehinderte Heimarbeiter(innen) und diesen gleichgestellten Personen. Die im Heimarbeitsgesetz festgelegte Kündigungsfrist von zwei Wochen wird dabei auf vier Wochen erhöht.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	Das gesamte Verwaltungsverfahren beim Inklusionsamt ist kostenfrei.
Verfahrensablauf	Ein Arbeitgeber hat den Antrag auf Zustimmung zur Kündigung oder zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich oder elektronisch beim örtlich zuständigen Integrationsamt zu stellen. In Bayern werden die Aufgaben des Integrationsamtes vom Inklusionsamt beim Zentrum Bayern Familie Soziales (ZBFS) mit seinen sieben Regionalstellen wahrgenommen. Die jeweils für die Zustimmung örtlich zuständige Regionalstelle des Inklusionsamtes ergibt sich aus dem Sitz des Betriebes und ist unabhängig vom Wohnort des Arbeitnehmers. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch zu stellen und zu begründen. Für das weitere Vorgehen durch das Inklusionsamt gilt der so genannte Grundsatz der Amtsermittlung. Das heißt, das Inklusionsamt ist von sich aus verpflichtet, alles zu klären, was es für die Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält und ist nicht etwa an das Vorbringen oder an Beweisanträge der Beteiligten gebunden. Das Inklusionsamt befragt also Zeugen, Sachverständige, behandelnde Ärzte und schaltet bei Bedarf Fachdienste ein, zum Beispiel den Technischen Beratungsdienst oder einen Integrationsfachdienst. Auch die Schwerbehindertenvertretung oder der Betriebs- oder Personalrats werden (sofern im Betrieb vorhanden) um Stellungnahme gebeten. Zur Klärung von Unklarheiten kann das Inklusionsamt einen Gütetermin, ggf. vor Ort, durchführen.
Bearbeitungsdauer	Bei einem Antrag auf Zustimmung zur ordentlichen

Modul

Sachverhalt

Kündigung soll das Inklusionsamt innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags eine Entscheidung treffen. Diese Frist kann nicht immer eingehalten werden, besonders, wenn aufwändige Sachverhaltsaufklärungen vorzunehmen sind. Bei der außerordentlichen Kündigung gibt es dagegen eine zwingende Frist von zwei Wochen, in der das Inklusionsamt entscheiden muss. Erfolgt dies nicht, tritt nach Zeitablauf die Fiktion der Zustimmung ein – die Zustimmung gilt als erteilt.

Frist

Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen. Eine Kündigung darf frühestens nach dem Zugang einer Zustimmung durch das Inklusionsamt ausgesprochen werden. Wurde die Zustimmung zu einer ordentlichen Kündigung erteilt, so kann die Kündigung nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zustimmung ausgesprochen werden. Wurde die Zustimmung zu einer außerordentlichen Kündigung erteilt, so kann die Kündigung nur unverzüglich nach Erteilung der Zustimmung erklärt werden. Wird eine Kündigung nicht innerhalb der vorgesehen Frist nach Erteilung der Zustimmung erklärt, so verliert die Zustimmungsentscheidung ihre Wirksamkeit und der Sonderkündigungsschutz des schwerbehinderten bzw. gleichgestellten Menschen lebt wieder auf.

weiterführende Informationen

<https://www.zbfs.bayern.de/behinderung-beruf/arbeitsgeber/kuendigen/index.php>
<https://www.zbfs.bayern.de/behinderung-beruf/arbeitsgeber/kuendigen/index.php>

Hinweise

Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen (Schwerbehindertenvertretung) besitzt gegenüber dem Arbeitgeber die gleiche persönliche Rechtsstellung, insbesondere denselben Kündigungs-, Versetzungs- und Abordnungsschutz wie ein Mitglied des Betriebs- oder Personalrats.

Innerhalb der Probezeit gilt: Besteht das Arbeitsverhältnis bei Zugang der Kündigungserklärung ohne Unterbrechung noch nicht länger als sechs Monate, können Sie ohne Zustimmung des Inklusionsamtes kündigen.

Rechtsbehelf

Der Bescheid des Inklusionsamtes kann mit einem

Modul

Sachverhalt

Widerspruch, eventuell auch gleich oder nachfolgend mit einer Klage beim Verwaltungsgericht überprüft werden. Die Rechtsbehelfe haben aber keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, der Arbeitgeber kann von einer erteilten Zustimmung gleich Gebrauch machen und kündigen, trägt aber das Risiko, dass die Zustimmungsentscheidung im Rechtsbehelfsverfahren später auch aufgehoben werden könnte.

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

BayernPortal, BayernPortal